

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1933-1936 1934

57 (27.2.1934) Das neue Recht

Für das deutsche Recht

Schulung und Propaganda

Von Rechtsanwalt Dr. Norbert Domenig

Es läßt sich heute darüber nicht mehr streiten, daß sich in den abgelaufenen Jahrhunderten allmählich immer mehr und mehr eine völlige Entfremdung zwischen dem deutschen Volke einerseits und dem Rechtsleben sowie den Dienern am Recht andererseits herausgebildet hat. War die Nachhaltigkeit und Tiefe dieser Entfremdung auch landschaftlich verschieden und im großen ganzen im Norden des geschlossenen deutschen Siedlungsgebietes stärker betont als im Süden, so war und ist sie einmal da und will aus der Welt geschafft sein.

Entfremdung tritt immer dort ein, wo Lebensnähe fehlt,

wenn in abstrakten Begriffen dort gedacht, geredet, geschrieben wird, wo Sinnfälligkeit notwendig; wenn sichtbare oder unsichtbare Scheidewände beliebiger Art dort aufgerichtet werden, wo freier Ausblick notwendig; wenn Dunkel, Kastengeist, Ueberhöhung und Paragraphenrittertum dort herrschen, wo Bescheidenheit, Volkverbundenheit und die Erkenntnis am Platze wäre, ein ganz wichtiger Tropfen im Meer epochen Geschehens zu sein; wo die Erkenntnis herrschen müßte, daß alles echte Leben sich nicht einschließen läßt in Normen und Paragraphen, sondern sich regelmäßig außerhalb derartig genormten Handwerkszeuges abspielt; die Erkenntnis endlich, daß das Rechtsleben fouveräne Beherrschung verlangt.

Dazu kommt im bisherigen Rechtsleben die Heranbildung der Diener am Recht an Hand eines durchaus undeutschen, römisch-jüdisch-liberalistischen Rechtsdenkens, das in seiner Wirkung vielfach, ja zumeist, immer jenen minderwertigen Elementen zum Vorteil ausschlug, denen Unehrlichkeit und Rechtsbarerei, Niedertracht und Gemeinheit, List, Täuschung, Betrug und Gewalt, krasser Eigennutz und kräftiger Ellenbogen als „notwendiges Rüstzeug im Lebenskampf“ erschienen.

Mit diesen einleitenden Betrachtungen ist auch unter der Fülle an Aufgaben, die sich das Amt für Schulung und Propaganda im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (NSDZJ) gestellt hat, die vordringlichste nach einer ganz bestimmten Seite hin umrissen: Schrittweise Wiederherstellung der Volkverbundenheit des Rechtslebens, wie sie ehemals in ganz hohem Maße bestanden hat und im Laufe der Jahrhunderte verschüttet worden ist; Werbung und Aufklärung im Volk für den Rechtsgedanken und seine Diener, die „Arbeiter am Recht“, Schulung aber auch aller dieser Arbeiter am Recht nach ganz großen Gesichtspunkten und Erweckung des Bewußtseins für das Volk und alle seine Lebensäußerungen, die in ihrer Vielfalt und Einheit den Beweis dafür abgeben, wie gesund und hart und lebenskräftig das deutsche Volk ist. Die Mittel zur schrittweisen Verwirklichung dieser Aufgaben sind gegeben, Presse, Rundfunk, Film stellen sich in wachsender Erkenntnis der Größe des Ziels mehr und mehr zur Verfügung; Hand in Hand mit ihnen hat eine geordnete Versammlungsaktivität zu gehen.

Wer kennt nicht den populären Richter,

Staatsanwalt, Verwaltungsbeamten, Rechtspfleger, Rechtsanwalt, Wirtschaftsrichter, Hochschullehrer, Referendar? Wer kennt andererseits nicht den vielleicht noch menschlich sympathischen kleinen Rechtsbrecher, der — ohne im Ernst sozial zu sein — allerlei kleine Gaunerereien und Spitzbubenstreiche ausführt, die zumeist entweder der Ausfluß einer demonstrativen Opposition gegen die betonte Bürgerlichkeit der Ginz und Kunz und Peter, oder aber das bewußte oder unbewußte Bestreben sind, der menschlichen Unzulänglichkeit ein auszuweichen. Typen einer personifizierten Volkverbundenheit im Rechtsleben mit Verständnis für die Volksseele zu entdecken, nicht um mit Personen Kaut zu treiben, sondern um, vom Persönlichen ausgehend, auf den anzutreffenden Gleichklang zwischen dem gefundenen Rechtsempfinden des Volkes und der nach Amt und Wirkungskreis verschieden gearteten Tätigkeit der Dienerschaft am Recht bewußt hinzuwirken, eröffnet ein dankbares Feld propagandistischer Schulungstätigkeit.

Der geschickte, psychologisch geschulte Gerichts-, sozial- und Polizeiberichterzähler und Feuilletonist, der — das wäre durchaus denkbar — seine

journalistische Tätigkeit auch auf alle anderen Gebiete des Rechtslebens ausdehnt, könnte sich hier bei Herstellung der Volkverbundenheit allen Rechtslebens einer verdienstvollen Aufgabe unterziehen.

Man unterschätze in Dingen des Rechtslebens nicht den Wert einer sich von „sensationalen“ Begebenheiten freihaltenden journalistischen Tätigkeit.

Recht und Sensation kommen aus ganz verschiedenen Sphären.

Wo das Tribunal zur Szene gemacht wird, hat das Recht zu schweigen.

Nicht in der Sensation, sondern im täglichen Kleinkampf des unbekanntem Volksgenossen hat das Recht seine Heimstätte; hier vor allem ist der stärkste Reibel anzulegen, um der Verbundenheit zwischen Volk und Recht voranzuhelfen.

Vollständige Vorträge im Rundfunk über Gebiete des Rechtslebens fehlten in den letzten Jahren fast ganz. Sie zu schaffen, erscheint unumgänglich, um dem deutschen Volke in zentraler Weise und ja nicht etwa in hochgeschürzter Wissenschaftlichkeit ebenso aktuelle oder im Ablauf des täglichen Lebens immer wiederkehrende Rechtsgebiete im Plaudertone darzubieten, als auch die nötige Kenntnis über den Aufbau der Deutschen Rechtsfront, deren Aufgaben und Erfolge zu vermitteln.

Im Film wäre die Schaffung einer Filmart denkbar, die sich mit Begebenheiten vorwiegend rechtlichen Inhalts befaßt und in künstlerischer Gestaltung die dem deutschen Rechtsdenken eigenen Generalklauseln als Treu und Glauben, gute Sitten, wichtiger Grund, Zumutbarkeit und Nicht-Zumutbarkeit der Leistung, überwiegende Interessen, Wohl der Allgemeinheit, unbillige Härte, öffentliche Sicherheit und Ordnung u. a. in den Gang einer Filmhandlung einbaut. Der Film „Konjunkturritter“ scheint hier ein viel-

versprechender, wenn auch noch nicht in allen Dingen zulänglicher Anfang zu sein.

Sinnprüche und Merkblätter

auf den Gängen von Amtsgebäuden und in den Arbeits- und Beratungszimmern von Organen des Rechtslebens, vielgestaltig und sinnfällig wie sie nur je sein können, wäre ebenfalls ein nicht zu unterschätzendes Propagandamittel. Wenn der rechtlich schärfende Deutsche etwa gemahnt wird: „Deutscher, mach dich mit dem Gedanken vertraut, daß du hier nur recht erhältst, wenn du recht hast“. Oder: „Glaube nicht, daß du dir mit Lüge, Verstellung, Verdröhung u. ä. im Verfahren vor Gericht und Behörden eine günstige Stellung verschaffen kannst“, oder: „Deutscher, laß ab von der Meinung, daß du immer recht hast und der Gegner immer unrecht ist“, so kann dem erzieherischen Wert wohl nicht abgesprochen werden. Selbstverständlich müssen sich andersartige Sinnprüche auch wieder an die Diener und Arbeiter am Recht an ihren Arbeitsstätten wenden.

Vollständigkeit, Sinnfälligkeit und Freihalten von aller betrieblichen Gelehrsamkeit ist unerlässlicher Inhalt und unerlässliche Voraussetzung jeder echten Propaganda. Darüber hinaus muß sie wirkungsvoll sein und jene Wirkung auch tatsächlich erzielen, die der Leit- und Grundgedanke vorsehender Ausführungen ist: Die Einheit von Volk, Recht und Rechtsdenken, die Verbundenheit aller Diener am Recht mit dem Volk und umgekehrt herzustellen.

Die großen Richtlinien sind gegeben.

Es liegt nun an der Öffentlichkeit, sich ihrer zu bemächtigen und einmal den Anfang zu machen zu gesundem Wettstreit. Männer der Presse, des Rundfunks, des Films, der Feder und des Wortes, des Pinsels und des Stiftes, der Lichtbildnerer usw. sind nicht minder aufgerufen, Anregungen zu geben und zu nehmen, wie jene stillen Arbeiter am Recht, die, im weiten deutschen Raum verstreut, aus der Fülle ihrer Lebenserfahrungen heraus wertvolle, ja vielleicht die wertvollsten Beiträge zum großen Gedanken der Einheit von Volk und Recht beizutragen vermögen werden. Sie alle, sofern sie guten Willens sind, sind aufgerufen, mitzuraten und mitzutaten.

An die Arbeit!

Akademie für Deutsches Recht und Rechtsreform

Von Dr. Frhr. W. du Prel, Leiter des Presseamts der Deutschen Arbeitsfront

Die Akademie für Deutsches Recht hat schon bei ihrer feierlichen Proklamation auf dem Deutschen Juristentag in Leipzig ungewöhnliches Interesse nicht nur in der gelehrten Welt, sondern vor allem beim deutschen Volke gefunden. Sie ist inzwischen zu einer der populärsten Einrichtungen des neuen deutschen Rechtslebens geworden. Das Preisansuchen, das sie zur Schaffung eines volkstümlichen deutschen Rechtes erlassen, die beiden Volkstugenden, die sie im Berliner Rathausaal veranstaltet und insbesondere die Tagungen der einzelnen wissenschaftlichen Ausschüsse, in denen wichtige Rechtsreformpläne aufgestellt wurden, haben ihr in der Öffentlichkeit einen Widerhall gewährt, wie er bisher Institutionen juristischer Art kaum begegnet ist.

Das deutsche Volk nimmt an der Neugeburt seines Rechtes allerhöchsten Anteil. Es weiß, daß der Nationalsozialismus einen Unterschied zwischen Rechtsdenken im Volke und Rechtsdenken in der Justiz nicht dulden wird. Es weiß, daß sein Recht in der Welt nur soviel gilt, als ein volksverbundenes deutsches Juristentum dies nach außen und nach innen zu vertreten in der Lage ist. Der deutsche Jurist seinerseits hat, wo er als Nationalsozialist kämpferisch in Front stand, gelernt, daß jedes gute Recht erkämpft sein will und ist am Werke, durch den Nationalsozialistischen Juristenbund diese Erkenntnis jedem deutschblütigen und deutschführenden Juristen, vor allem aber dem juristischen Nachwuchs zu vermitteln.

Recht ist, wie der Führer der Akademie für Deutsches Recht und Reichsjustizminister, Reichsjustizkommissar Dr. Frank, anlässlich der letzten Volltagung der Akademie hervorhob, kein Mittel der Politik, sondern deren nachfolger. Was die Politik errungen und erreicht, bedarf zu seiner Festigung, Durchführung und damit zur praktischen Verwirklichung einer richtungweisenden, sei es gesetzlichen, sei es vertraglichen Formulierung, die den Unterbau liefert, auf dem an

neuem Boden das Kommende gestaltet werden soll.

Die nationalsozialistische Revolution hat Schritt für Schritt auf allen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens neue Richtlinien aufgestellt, die in die einzelnen Kanäle der Rechtsverwirklichung zu leiten der deutsche Juristenstand zuzelt bestrebt ist.

Die auf diese Weise sich vollziehende Umgestaltung des Rechtsdenkens unseres Volkes nach den durch Adolf Hitler neu gewonnenen Erkenntnissen kann jedoch nicht plötzlich vollzogen werden. Sie muß Hand in Hand gehen mit der im Volke wachsenden Erkenntnis selbst und unter Berücksichtigung der Möglichkeiten, die der Rechts- und Gesetzesapparat als solcher gestattet.

Der Deutsche Jurist in Deutschland, der bis zum 30. Januar 1933 in überwiegendem Maße im liberalistischen Denken befangen, weltabgewandt und in einseitiger Buchweisheit vergraben, nationalsozialistisches Vollen nicht verstand, mißbilligte und verurteilte, bedarf, bevor er zum Träger nationalsozialistischen Rechtsdenkens werden kann, einer Umschulung, die ebenso gründlich und organisch vorzunehmen ist, wie die Aufklärung jedes anderen Volksgenossen.

Gerade der Jurist, der als Anwalt oder als Wahrer des Rechtes vor der Öffentlichkeit größte Verantwortung trägt, bedarf besonderer weltanschaulicher Unterlagen.

Der Deutsche Juristentag 1933 und die von dem NS-Juristenbund und der Deutschen Rechtsfront durchgeführte Versammlungs- und Aufklärungstätigkeit haben im ersten Jahre der Revolution im Zusammenwirken mit allen Parteistellen die Umschulung vorgenommen, die mit der im deutschen Volke geleiteten Aufklärungsarbeit zumeist Schritt gehalten hat.

Widerprüfungen zwischen Volksempfinden und Rechtspredigung

ergeben sich heute nur noch da, wo entweder die Ueberalterung amtierender Juristen ipä-

bar ist oder Verbrechen zur Aburteilung gelangen, bei denen die gesetzlichen Ermächtigungen zu verschärftem strafrechtlichen Vorgehen noch nicht in Geltung waren.

Diese durch Uebergangsbestimmungen zu regelnden Änderungen in der Anwendbarkeit bestehender Gesetze sind aber nicht zu verwechseln mit dem sich aus einem einheitlichen Gedankenbild neuförmenden Recht des nationalsozialistischen Staates. Was an neuem Recht auf neuer Grundlage entsteht oder entstanden ist, bedarf zur Abwägung der Mitarbeit der Berufenen. Hier will die Deutsche Akademie die mannigfachen Kräfte des volksverbundenen Juristentums zusammenschaffen und die gemeinsame Arbeit aller gutwilligen Sachverständigen, auch derjenigen der Praxis, auf den Gebieten des Rechtes und der Wirtschaft, in den Dienst des Rechtes und damit des Volkes stellen.

Die Aufgabe der Deutschen Akademie ist demnach wesentlich eine an der Rechtslehre mitwirkende, durch Materialsammlung, Anregung und Begünstigung. Weiter aber, die der Kontrolle über die Auswirkung der neuen Gesetze, ferner die der Pflege der Rechts- und Staatswissenschaft, die sich besonders auf die Heranbildung des juristischen Nachwuchses erstrecken wird im Sinne der durch den Nationalsozialismus neu gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse.

Recht im Volksmund

Das Bahrrecht

Das Bahrrecht war eine Art von Gottesurteil, das lange erhalten blieb und erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts aus dem Gerichtsverfahren verdrängt wurde. Der des Nordes Verdächtige wurde in Gegenwart des Gerichts vor den Leichnam des Erschlagenen geführt, er mußte die Wunden berühren und gleichzeitig Gott um ein Zeichen zur Entdeckung des Schuldigen anrufen. Seine Schuld war erwiesen, wenn die Wunden anfangen zu bluten (vgl. das Nibelungenlied).

In unsere Zeit haben wir von dem Bahrrecht den Brauch übernommen, den mutmaßlichen Mörder an die Leiche des Erschlagenen zu führen, um festzustellen, welchen Eindruck der Anblick des Toten auf ihn macht. Die Kriminalgeschichte ist reich an Beispielen dafür, daß der bisher hartnäckig leugnende Täter an der Bahre seines Opfers zusammenbrach und ein Geständnis ablegte.

„Not sucht Brot, wo sie es findet“

war im Mittelalter ein gültiger Notrechtspruch. Der hungrige Wanderer war berechtigt, sich an den Früchten des Feldes zu sättigen, milchmen durfte er jedoch nicht. Der Durstige durfte bis zu drei Trauben pflücken und auf der Stelle verzehren. Der Reiter durfte so viel Korn oder Gras für sein matt gewordenes Pferd abschneiden, wie er, mit einem Fuße am Wege stehend, erreichen konnte.

Der Ausbruch Strohwitwe

hat sich von der Bezeichnung Strohwitwe gebildet. Bräute, die nicht mehr Jungfrau waren, mußten früher bei der Trauung einen Strohkranz tragen. Später bezeichnete man scherzhaft mit Strohwitwe eine Frau, deren Mann für einige Zeit abwesend war. Eine Strohwitwe war also ebenso wenig eine richtige Witwe, wie das Mädchen mit dem Strohkranz eine richtige Jungfrau war.

Der Amtschimmel,

den noch keiner hat galoppieren sehen, hat mit dem Pferd nichts zu tun. Er trägt seinen Namen vielmehr vom Schimmelpilz, der sich an alten verstaubten Akten festsetzt. Es soll Stellen geben, wo er von der nationalsozialistischen Revolution noch nicht weggefegt wurde, sondern unausrottbar erhalten blieb. Dort vermutet der Staat Adolf Hitlers reaktionäre Restbestände. A. F.